Leistungen

Gesamtablöse

Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter der Ablöse versteht man das Schließen und die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenposition, die vor der Erfüllung der Rentenvoraussetzungen beim Zusatzrentenfonds angereift ist.

Hinweis: wenn Sie Ihre Zusatzrente weiterhin erhöhen möchten, ist eine Ablöse nicht ratsam.



- > Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen: Kündigung, Entlassung usw.
- Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds
- > Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen: Mobilität, Konkurs usw.
- > Ableben



100% der angereiften persönlichen Rentenposition



gestellt?

> Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.

Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Gesamtablöse einreichen müssen.



Besteuerung

| Gesamtablöse | Bis zum 31.12.2000 | Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 | Ab dem 01.01.2018 |
|---|--|---|---|
| Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds | Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungs- grundlage¹ | Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ² | 23% auf die Besteuerungsgrundlage ³ |
| Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.) | | Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ² | 23% auf die Besteuerungsgrundlage ³ |
| Ableben | | Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ² | 15% auf die Besteuerungs- grundlage³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr⁴ |
| Gesamtablöse | Bis zum 31.12.2000 | Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 | Ab dem 01.01.2007 |
| Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.) | Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungs- grundlage ¹ | Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁵ | 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁶ |



Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.



- > Eine Ablöse bedeutet nicht, dass das Mitglied vom Zusatzrentenfonds zurücktritt. Man kann nur vom Zusatzrentenfonds zurücktreten, wenn man nie Beiträge eingezahlt hat.
- > Durch die Ablöse gehen Mitgliedschaftsjahre im Zusatzrentenfonds verloren. Sollte das Mitglied weiterhin Beiträge in den Zusatzrentenfonds einzahlen wollen, muss es sich erneut einschreiben.
- > Durch die Gesamtablöse geht auch das eventuelle Anrecht auf die Unterstützungsmaßnahmen der Region und somit auf das Ansuchen um die Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage verloren (Art. 10 des D.P.Reg. Nr. 75 vom 7. Oktober 2015).
- > In einigen Fällen werden Gesamtablösen höher besteuert als die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung.
- > Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann es sein, dass der gesamte Betrag an die Finanzierungsgesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde, ausgezahlt wird.

Leistungen

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

- ² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.
- ³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).
- ⁴ Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.
- ⁵ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.
- ⁶ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).